

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 des Tarifvertrags
für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost vom 12. Januar
1976 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	=	365,-- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	=	418,-- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	=	471,-- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	=	530,71 DM.

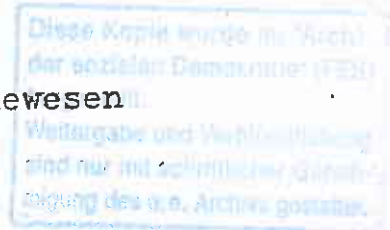
Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Aus-
bildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung
für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Voll-
endung des 18. Lebensjahres um 50,-- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als
vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz
4 Unterabs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der
Deutschen Bundespost vom 12. Januar 1976 bei Gewährung von

Kost



Kost	um	91,61 DM,
Unterkunft	um	31,59 DM,
Kost und Unterkunft	um	123,20 DM

monatlich zu kürzen.

(4) Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 123,20 DM.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

§ 3

Die Tarifverträge Nr. 288 und Nr. 327 treten mit Ablauf des 31. Januar 1976 außer Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

E. J. J. J. J.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

W. J. J. J.

Diese Kopie wurde im "Archiv"
der "Ständigen Delegation" (SD)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Gene-
migung des o. a. Archivs gestattet.